

RECHTSPRECHUNG

Verletzung der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers bei Selbstmord eines Angestellten wegen Überarbeitung (*karôshi*)

Entscheidung des Distriktgericht Tokyo vom 28.03.1996¹

Kommentiert von Kunihiro Nakata²

Leitsatz:

1. Der adäquate Kausalzusammenhang zwischen Überarbeitung und Selbstmord des Arbeitnehmers wird anerkannt.
2. Bezüglich des durch Überarbeitung verursachten Selbstmordes wird die Fahrlässigkeit der Beklagten anerkannt.

1. Sachverhalt

Der Sohn des Klägers (A) arbeitete seit seinem Universitätsabschluß im April 1990 bei der Beklagten, einer großen japanischen Werbeagentur (*Dentsû*). A war damals 24 Jahre alt. Seine Arbeit bestand im Verkauf von Radio-Werbesendungen an Unternehmen und in der Organisation von Veranstaltungen.

Ab 1991 nahmen die Überstunden des A stark zu. A arbeitete regelmäßig bis weit nach Mitternacht: ab Januar zunächst ca. 1-2 mal die Woche bis 2 Uhr morgens, im August ca. 3 mal die Woche bis 6 Uhr morgens. Seine durchschnittliche Schlafzeit betrug zwischen Januar und August drei Stunden. 105 mal kam er in dieser Zeit erst nach 2 Uhr morgens, 49 mal später als 4 Uhr nach Hause. Ab Ende April äußerte A wiederholt Selbstmordabsichten, hatte erhebliche Konzentrationsschwierigkeiten und fiel durch ungewöhnliche Verhaltensweisen auf. Nach einer von A durchgeführten Veranstaltung nahm sich dieser Ende August 1991 in seiner Wohnung das Leben.

Daraufhin verklagten die Eltern des A den Arbeitgeber auf Schadensersatz in Höhe von ¥ 220 Millionen (DM 3.3 Millionen³) wegen Vertragsverletzung (Art. 415 Zivilgesetz⁴) und unerlaubter Handlung (Art. 709 Zivilgesetz).

Die Beklagte behauptet, der Selbstmord des A sei auf Liebeskummer und Familienstreitigkeiten zurückzuführen. Außerdem sei A auch nach Feierabend öfters in der Firma geblieben, obwohl er nichts zu tun hatte.

Das Gericht gibt der Klage in Höhe von ¥ 126 Millionen (DM 1,8 Millionen) statt.

Strittige Punkte: I. der Umfang der Arbeitszeit des A und die Frage, ob die Arbeitszeit im Vergleich zu anderen Unternehmen ungewöhnlich hoch war; II. der Kausalzusammenhang zwischen dem Tod des A und seiner Arbeitsüberlastung; III. die Verletzung der Fürsorgepflicht⁵ der Beklagten.

Tenor:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger jeweils ¥ 62.942.090 (ca. DM 900.000) und ab dem 28.8.1991 Zinsen in Höhe von 5% zu zahlen.
2. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kläger tragen 4/10, die Beklagte 6/10 der Kosten.
4. *weggelassen*

zu I: Der Behauptung der Beklagten hinsichtlich der Arbeitszeit kann nicht gefolgt werden. Die Arbeitszeit des A ergibt sich nicht aus seinen eigenen Eintragungen, da A diese oftmals nicht vorgenommen hat.⁶ Entscheidend sind vielmehr die Aufzeichnungen des von der

Beklagten beauftragten Überwachungsunternehmens, das aus Sicherheitsgründen genau Buch darüber geführt hat, wer sich zu welcher Zeit am Arbeitsplatz aufgehalten hat. Legt man die sich aus den Unterlagen des Überwachungsunternehmens ergebende Arbeitszeit zugrunde, so kann diese nicht als im Vergleich zu anderen Unternehmen übliche Arbeitszeit angesehen werden, sondern geht bei weitem über diese hinaus.

zu II: Die Überarbeitung des A war adäquat kausal für seinen Selbstmord. Als A anfang, bei der Beklagten zu arbeiten, hatte er trotz Arbeitsüberlastung keine gesundheitlichen Probleme. Dies änderte sich ab Anfang 1991, als A anfang auch an Wochenenden und Feiertagen zu arbeiten. Bis August 1991 verschlechterte sich sein Gesundheitszustand mit zunehmender Arbeitsbelastung konstant. A litt an Depressionen, Konzentrationsschwierigkeiten, Selbstzweifeln und Schlafmangel. Nach der Durchführung der von A organisierten Veranstaltung gelang es A nicht mehr, sich zu motivieren. Angesichts der ihn weiterhin erwartenden Arbeitsüberlastung resignierte er und nahm sich das Leben. Aus dem Verlauf der Arbeit und dem Gesundheitszustand des A wird deutlich, daß die Arbeitsüberlastung des A für seine Krankheit und die Krankheit ihrerseits für den Selbstmord des A adäquat kausal war.

zu III: Die Beklagte hatte aufgrund der ihr als Arbeitgeber obliegenden Fürsorgepflicht die Verpflichtung dafür zu sorgen, daß die Angestellten nicht einer ständigen Arbeitsüberlastung ausgesetzt sind und sich durch die Arbeit keine schädlichen Auswirkungen auf ihre Gesundheit ergeben. Wie oben geschildert, war A auch im Vergleich zu anderen Unternehmen einer enormen Arbeitsbelastung ausgesetzt. Der Abteilungsleiter B wußte ab März 1991, daß A regelmäßig Überstunden machte. Er informierte den Gruppenleiter C. Dieser instruierte A, nach Möglichkeit keine Überstunden zu machen, ohne jedoch konkrete Maßnahmen zur Reduzierung der Arbeitszeit anzuordnen. Dies änderte sich bis zum Selbstmord des A im August nicht, obwohl C den sich verschlechternden Gesundheitszustand des A erkannte. B und C wußten von der Arbeitsüberlastung des A und seinen gesundheitlichen Problemen. Dadurch, daß sie trotzdem keine Gegenmaßnahmen ergriffen haben, handelten sie fahrlässig. Beide waren Erfüllungsgehilfen der Beklagten. Diese muß sich daher das Verschulden von B und C zurechnen lassen und ist deshalb zum Schadensersatz verpflichtet.

Demgegenüber sind die Erwidernungen der Beklagten unzutreffend. Die Beklagte hat behauptet, sie habe ihre Fürsorgepflichten nicht verletzt, weil sie folgende Maßnahmen ergriffen hatte: die Errichtung eines Gesundheitszentrums, Übernachtungsmöglichkeiten innerhalb des Unternehmens oder die Erstattung von Hotel- und Taxikosten, das Anbieten der Möglichkeit für geleistete Überstunden Urlaub zu nehmen, regelmäßige Verhandlungen zwischen der Beklagten und der Gewerkschaft über die Arbeitsbedingungen, Gesundheitsuntersuchungen von Angestellten, die eine bestimmte Anzahl von Überstunden überschritten haben, sowie die Errichtung eines Systems, nach dem die Überstunden der Angestellten erfaßt wurden. Danach hatten die Angestellten die von ihnen geleisteten Überstunden in eine Tabelle einzutragen.

Bei der Beklagten waren Überstunden jedoch alltäglich. Deswegen war es unter den Angestellten üblich, eine geringere Stundenzahl als die tatsächlich geleistete Arbeitszeit einzutragen. Dies war der Beklagten bekannt. Trotzdem ordnete sie eine Gesundheitsuntersuchung nur auf der Grundlage der eingetragenen Stunden an. Das von der Beklagten errichtete Gesundheitszentrum funktionierte daher zum Schutz der Gesundheit ihrer Angestellten nicht. Unter diesen Umständen waren die von der Beklagten ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichend, um ihre Fürsorgepflicht gegenüber ihren Angestellten zu erfüllen.

2. Kommentar

Das Wort *karôshi* bezeichnet den Tod durch Überarbeitung. Es wird oft als Synonym für die harten Arbeitsbedingungen in Japan gebraucht.⁷ Hervorgerufen durch permanente Arbeitsüberlastung und Schlafmangel fallen Arbeitnehmer durch Herz- oder Gehirnausfall tot um. Derartige Fälle sind in den vergangenen Jahren in Japan des öfteren aufgetreten und bereits mehrfach Gegenstand gerichtlicher Verfahren gewesen. Dabei ist zwar grundsätzlich anerkannt, daß ein derart plötzlicher Tod durch Arbeitsüberlastung hervorgerufen werden kann. Es bereitet den Klägern im Einzelfall jedoch in der Regel erhebliche Probleme, die

anspruchsbegründenden Tatsachen zu beweisen. Den Erben des Erblassers steht ein Schadensersatzanspruch und Unterhaltszahlungen zu.

Auch im vorliegenden Fall geht es um den Tod eines Arbeitnehmers wegen Überarbeitung. Die Besonderheit des vorliegenden Urteils ist darin zu sehen, daß das Gericht zum ersten Mal den Kausalzusammenhang zwischen Arbeitsüberlastung und dem Selbstmord eines Arbeitnehmers anerkannt hat. Daher umfaßt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers auch die Pflicht, einer zu großen Arbeitsbelastung des Arbeitnehmers vorzubeugen. Im Falle der Verletzung dieser Fürsorgepflicht besteht eine Schadensersatzpflicht.

Es ist in Japan zum einen strittig, ob die auf der Verletzung einer Sorgfaltspflicht beruhende Schadensersatzpflicht als unerlaubte Handlung oder als Leistungsstörung zu behandeln ist. Die Rechtsprechung behandelt diese als Leistungsstörung.

Umstritten ist aber auch, wer Schadensersatzberechtigter beim Tod des Geschädigten ist. Die herrschende Meinung in der Literatur orientiert sich am deutschen Recht, wonach die Schadensersatzansprüche direkt bei den Erben entstehen. Demgegenüber ist nach ständiger Rechtsprechung der Verstorbene noch für eine "logische Sekunde" selbst Inhaber der Schadensersatzansprüche, bevor diese auf die Erben übergehen. Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Meinungen besteht darin, daß sich nach der Rechtsprechung ein höherer Anspruch für die Erben ergibt. Dies ist auf die im einzelnen komplizierte Berechnung des Schadensersatzanspruchs zurückzuführen.⁸ In Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung hat auch im vorliegenden Fall das Gericht den Schadensersatzanspruch zunächst beim Verstorbenen berechnet. Dieser Anspruch, der aus einem vermögensrechtlichen Anspruch und aus einem Anspruch auf Schmerzensgeld besteht, ist dann im Wege der Universalsukzession auf die Erben übergegangen. Hinzu kommt ein eigener Schadensersatzanspruch der Kläger.

Im vorliegenden Fall hat das Gericht den adequadaten Kausalzusammenhang zwischen Überarbeitung und Selbstmord anerkannt. Problematisch ist dabei, daß beim Selbstmord der Betroffene den Erfolg durch seine eigene Entscheidung herbeiführt und deswegen die Kausalität zwischen Überarbeitung und Selbstmord unterbrochen sein könnte.

Dieser Fall ähnelt den Verkehrsunfalldelikten, bei dem sich die Geschädigten wegen der durch den Unfall hervorgerufenen Schäden (Depressionen) selbst das Leben nehmen.⁹ In diesen Fällen hat die Rechtsprechung den Kausalzusammenhang zwischen dem Verkehrsunfall, der seelischen Depression und den seelischen Schäden und dem anschließendem Selbstmord anerkannt. Diese Konstellation hat das Gericht hier übernommen. Wegen der oben geschilderten extrem hohen Arbeitsbelastung des A hat das Gericht den Kausalzusammenhang zwischen Überarbeitung des A und seinem Selbstmord ohne weiteres anerkannt.

Das Gericht hat den Klägern eine geringere Summe (rund die Hälfte) als von diesen gefordert zugesprochen. Zu denken wäre hier an ein Mitverschulden des A. In den Verkehrsunfällen wird in solchen Fällen üblicherweise ein Mitverschulden des Geschädigten angenommen, das zu einer Minderung des Schadensersatzanspruchs führt. Hier hat das Gericht ein Mitverschulden des A aber wegen der hohen Arbeitsbelastung abgelehnt. Die Abweichung vom Klageantrag hat das Gericht vorwiegend damit begründet, daß die vom Kläger angestellten Berechnungen zum Umfang des Schadensersatzanspruches zu hoch ausgefallen seien.

Anmerkungen

- 1 Abgedruckt in Hanrei jihô 1561 (1996) 3 ff.
- 2 Professor an der Ryûkoku Universität, Kyoto. Der Verfasser dankt Herrn *Olaf Kliesow* für die Unterstützung bei der Übersetzung.
- 3 Bei einem Kurs von ¥ 100 = 1,50 DM.
- 4 *Minpô*, Ges. Nr. 89/1896 i.d.F.d. Ges. Nr. 79/1991.
- 5 *Anzen hairyo gimû*, vgl. dazu K. NAKATA/H. TAKASHIMA, *Keyword-minpô* [Schlüsselwörter des Zivilrechts], (1995), S. 1-3.
- 6 Alle Angestellten hatten die Anzahl der gearbeiteten Stunden in eine Tabelle einzutragen, vgl. dazu unten 1. III.
- 7 Auch dieses Urteil ist auf internationale Resonanz gestoßen, vgl. dazu *Financial Times* vom 31.3.1996 S. 3 sowie *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 30.3.1996 S. 9.

- 8 Vgl. K. SHINOMIYA, *Jimu kanri - futô ritoku - fuhô kô* [Geschäftsführung ohne Auftrag - ungerechtfertigte Bereicherung - unerlaubte Handlung] *gekan* Teil 2 (oder 3) (1985) S. 482 ff.; R. YOSHIMURA, Grundzüge des japanischen Rechts, Kursheft Nr. 8 (1991) der Fernuniversität Hagen, S. 23
- 9 Vgl. SAITO in *Hanrei Taimuzu* No. 888, S. 37 ff.